

Berlin, 13. November 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes/Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes**

#### **An das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes.

Eine umfassende Bewertung dieses komplexen Sachverhaltes ist innerhalb der von Ihnen gewährten kurzen Frist nicht möglich. Wir können aufgrund der Kürze der Zeit unserem gesetzlichen Auftrag nach § 10a Abs. 1 IHKG nicht ausreichend nachkommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

- Im Sinne eines schnellen Anschlusses der Industrie an das Wasserstoffnetz, einer beschleunigten Dekarbonisierung und einer Umverteilung der Kosten, halten wir es für wichtig, dass die Anschlüsse der größten industriellen Verbraucher auch ins Kernnetz aufgenommen werden.
- Aus unserer Sicht sollten auch regionale Mitteldruck-Transportleitungen mit einem zeitweisen Flussrichtungswechsel entsprechend einer möglichen Änderung der vorherrschenden Nachfrage oder eines Produktionsüberschusses ausgestattet werden.
- Positiv ist, dass die Kosten für den Bau und Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes auf der Grundlage eines "kostenorientierten Netzentgelts" von den Netznutzern bezahlt werden sollen. Die Netzentgelte sollen vor allem transparent festgelegt und dank der Digitalisierung schneller mitgeteilt werden. Die Genehmigung sollte somit früher und vor allem lange vor der Kostenkalkulation des Folgejahres bereitstehen, um Planungssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten.
- Bundesweit einheitliche Netzentgelte, die ab dem 1. Januar 2025 von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten aller zum zentralen Wasserstoffnetz gehörenden Netzbetreiber festgelegt werden, sind ebenfalls zu befürworten.
- Wir unterstützen die Deckelung dieser Netzentgelte in der Anfangsphase sowie die Eröffnung eines Abschreibungskontos, mit dem der Zeitraum, in dem es noch nicht genügend Nutzer gibt, im Sinne einer Kostenverteilung auf alle Akteure und über die Zeit abgedeckt werden kann.

- Auch das Bestreben, den Markt zu stimulieren, unterstützen wir. Allerdings liegt die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 6,69 % über den am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen für mittel- und langfristige Anlagen. Die Zinssätze sollten an die europäischen Zinssätze angepasst werden und das Risikoniveau berücksichtigen. Vor allem muss sich dieses Vorgehen an den etablierten Verfahren orientieren.
- Wir halten es für wichtig, dass auch ein Finanzierungskonzept für die Ebene des Verteilungsnetzes zügig entwickelt wird.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Wasserstoff ist eine Schlüsseltechnologie für die Klimaneutralität der Wirtschaft. Im Zuge der Energiekrise hat der rasche Zugang zu Wasserstoff an Bedeutung gewonnen, da er eine der wenigen Alternativen zu fossilem Gas darstellt, insbesondere in Produktionsbereichen, die sehr hohe Temperaturen erfordern. Dabei sollte der Ausbau der Infrastruktur nicht auf die Nutzung von Wasserstoff für einzelne Branchen beschränkt werden, da sowohl die Grundstoffindustrie, der energieintensive Mittelstand als auch andere Bereiche der Wirtschaft auf die Nutzung von Wasserstoff zur Defossilisierung ihrer Prozesse setzen. Nur eine flächendeckende Infrastruktur und ein angemessener Regulierungsrahmen können Investitionssicherheit gewährleisten und somit den Markthochlauf ermöglichen.

## **C. Details**

Die Formulierung „kostenorientierte Entgelte“ im Paragraphen 28r Absatz 1 sehen wir insgesamt positiv. Diese Formulierung verhindert einen Wettlauf um Gewinne mit einer Kostenorientierung, die ihrerseits einer Kontrollpflicht unterliegt und die noch zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Marktmechanismus festgelegt werden muss. Wir sind allerdings der Ansicht, dass es ein klares Verständnis von Kostenorientierung geben muss. Dies erfordert einen festgelegten Rahmen, in dem sich die Kosten maximal bewegen dürfen. Einen solchen Rahmen könnte zum Beispiel eine Art Baukostenindex bieten.

Des Weiteren muss auch berücksichtigt werden, wie mit Umständen umgegangen werden soll, die zu einer Kostensteigerung führen könnten, wie beispielsweise Fragen des Baugrundes, Lieferschwierigkeiten oder Materialknappheit. Damit die Sicherheit für alle wirtschaftlichen Beteiligten gewährleistet ist, müssen die Marktmechanismen zügig präzise formuliert werden.

Damit es für Unternehmen auch wirtschaftlich attraktiv wird, die neuen Infrastrukturen zu nutzen, ist es notwendig, die Netzentgelte für die ersten Netznutzer in der Markthochlaufphase zu deckeln und den Netzbetreibern eine Kompensation zu zahlen. Wir befürworten daher die Deckelung der Netzentgelte in einer ersten Phase für die ersten Netznutzer - das sogenannte anfängliche Hochlaufentgelt - sowie die im Paragraphen 28s vorgesehene staatliche Absicherung über ein Amortisationskonto. Andernfalls würden „First Mover“ überproportional belastet und die Etablierung des Wasserstoffmarktes würde stark ausgebremst.

Um mögliche Verzerrungen zwischen den einzelnen Bundesländern beim Aufbau des Netzes zu verringern, sollten die Netzentgelte zudem auf nationaler Ebene harmonisiert werden. So hat die Formulierung "möglichst bundesweit einheitliches Hochlaufentgelt" in der Begründung unsere Aufmerksamkeit

geweckt. Im Sinne einer bundesweiten und diskriminierungsfreien Marktentwicklung des Wasserstoffs sollte unter allen Umständen bundeseinheitliche Netzentgelte gewährleistet werden.

Wir möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Festlegung und Anpassung der Entgelte transparent und unter Einbindung betroffener Akteure in Form von öffentlichen Konsultationen und Stellungnahmen erfolgen sollte. Die im Rahmen des Revisionsmechanismus alle drei Jahre vorgesehenen Änderungen der Netzentgelte sollten frühzeitig bekannt gegeben werden und einen bestimmten Rahmen, z. B. eine maximale Anpassung von 10 %, nicht überschreiten, damit die Produktionskosten für die Unternehmen vorhersehbar und in ihren Kalkulationen anwendbar bleiben.

Schließlich betrachten wir die im Paragraphen 28r Absatz 3 vorgesehene getrennte Buchführung des Kernnetzes vom Endverteilungsnetz mit Vorsicht. Wenn diese Trennung aus Sicht des Unternehmensrisikos korrekt ist, sollte sie nicht dazu führen, dass die Verteilernetze abgebaut werden oder unwirtschaftlich werden. Die Unternehmen, insbesondere die kleineren, würden darunter leiden und müssten diese Kosten ausgleichen. Der Grundsatz der Technologieoffenheit sollte auch in Bezug auf diese wichtige Infrastruktur aufrechterhalten werden. Außerdem darf diese getrennte Buchführung nicht zu Unterschieden zwischen überregionalem und regionalem Netz führen - mit enger Regulierung und Amortisationsversprechen für das Wasserstoff-Kernnetz, aber ganz anderen Kostensätzen und Gewinnmargen für die Verteilungsnetzebene.

#### **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

##### **Louise Maizières**

Leiterin des Referats für Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe  
030/20308-2217  
maizieres.louise@dihk.de

#### **E. Beschreibung DIHK**

##### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.